

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



15. Jahrgang

2/04

15. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Jena	6
Beschlüsse des Stadtrates	17
Budgetierung der Stadt Jena 2004	17
Öffentliche Bekanntmachungen	19
Ausschusssitzungen	19
Ausschusssitzungen	20
Öffentliche Ausschreibungen	20
Ausbau BAB A4, 4. Bauabschnitt: Südliche Gewerbegebietsanbindung Göschwitz an die B 88 in Jena, Los 3: Tiefenstabilisierung (Funktionalausschreibung)	20
Verschiedenes	20
Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Januar an der Saale	20

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsfristen: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 09. Januar 2004
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Januar 2004)

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/03 vom 14.08.2003, S. 270) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Jena, wie er sich aus

1. Art. 1 der Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 04.11.1999, S. 366),
2. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 19.01.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/00 vom 16.03.2000, S. 82),
3. Art. 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 15.03.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/00 vom 04.05.2000, S. 146),
4. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/01 vom 20.12.2001, S. 434),
5. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 23.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/02 vom 04.07.2002, S. 270),
6. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/03 vom 14.08.2003, S. 270),

ergibt, in der vom 15.08.2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

ausgefertigt:

Jena, den 07.01.2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Hauptsatzung der Stadt Jena

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Jena ist eine kreisfreie Stadt.
- (2) Die Lage der Ortsteile, die Ortsbezeichnungen und die Gemeindegrenzen sind aus der als Anlage der Hauptsatzung beigefügten Karte zu ersehen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden in der aus der Anlage ersichtlichen Gestaltung geführt.

- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten, sofern nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen enthalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Verfügung des Oberbürgermeisters.

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, und aus 42 Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, obliegt die Leitung der Sitzungen des Stadtrates.

§ 3 a

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Zahl der auf die einzelnen Fraktionen des Stadtrates entfallenden Sitze in den Ausschüssen des Stadtrates wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer berechnet.
- (2) Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes benennt die entsendende Fraktion einen Stellvertreter und teilt dessen Namen dem Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit. Ist der Ausschussvorsitzende selbst verhindert, wird er durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der Wahrnehmung der Leitung des Ausschusses vertreten. Das den Ausschussvorsitzenden vertretende Fraktionsmitglied ist nicht zur Leitung der Sitzungen des Ausschusses berechtigt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, und aus 6 Stadtratsmitgliedern. Fraktionen, auf die bei Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer kein Ausschusssitz entfällt, können ein Stadtratsmitglied mit beratender Stimme in den Hauptausschuss entsenden. In den Hauptausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.
- (4) Der Haushaltsausschuss besteht aus 9 Stadtratsmitgliedern, sowie dem Oberbürgermeister bzw. einem Beigeordneten, der ihn vertritt. In den Haushaltsausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.
- (5) Die übrigen beschließenden Ausschüsse werden zusätzlich zum Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter mit 9 Stadtratsmitgliedern besetzt. Auf Vorschlag der Fraktionen können bis zu 9 sachkundige Bürger nach dem Verfahren Hare/Niemeyer in die Ausschüsse berufen werden.

- (6) In den Jugendhilfeausschuss werden bis zu 9 Stadtratsmitglieder entsandt. Bis zu 3 von ihnen können durch in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer ersetzt werden, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind.

**§ 4
Büro des Stadtrates**

Dem Stadtrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Hilfsmittel und Einrichtungen bereitzustellen, insbesondere steht ihm ein Büro zur Verfügung. In seiner sachlichen Tätigkeit untersteht es dem Stadtrat unmittelbar.

**§ 5
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte leitet die Gleichstellungsstelle. Sie ist hauptamtlich tätig und dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter im Bereich der Stadtverwaltung und fördert Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Stadtgebiet.
- (3) Sie berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, die Ausschüsse und die Fraktionen in Gleichstellungsangelegenheiten. Sie ist auf ihr Verlangen in diesbezüglichen Fragen zu hören. Sie hat das Recht, Anfragen und Vorlagen dem Oberbürgermeister zu unterbreiten, wenn diese Fragen die Gleichstellung betreffen.

**§ 5a
Ausländer- und Behindertenbeauftragte**

Für die Ausländer- und die Behindertenbeauftragte gilt die Regelung des § 5 (3) entsprechend.

**§ 6
Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Jena hat drei hauptamtliche Beigeordnete und kann zwei ehrenamtliche Beigeordnete haben.
- (2) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten. Ist auch dieser verhindert, ist zur weiteren Vertretung der an Lebensjahren älteste hauptamtliche Beigeordnete berufen.

**§ 7
Information und Mitwirkung der Bürger**

- (1) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister unterrichten die Bürger über allgemein interessierende Angelegenheiten, wesentliche Beschlüsse und erlassene Ordnungen durch das von der Stadt herausgegebene Amtsblatt. Das Amtsblatt wird im Bürgeramt, im

Büro Oberbürgermeister und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt.

- (2) Zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten mit den Einwohnern findet mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung statt. Es können auch Einwohnerversammlungen in Teilen des Stadtgebietes oder in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden.
- (3) Es sind Einwohnerversammlungen in Wohngebieten und in Ortsteilen durchzuführen, wenn mindestens 50 Bürger dieses Territoriums das wünschen.
- (4) Termin, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus im betreffenden Ortsteil bekannt zu machen.
- (5) Dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen ist durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Beigeordneten ein Bericht zu geben, der die Wünsche und Bedenken der Bürger wiedergibt, die in der Einwohnerversammlung vorgebracht wurden. Zu derartigen Berichterstattungen können auch betroffene Bürger hinzugezogen werden.
- (6) Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln, in Gemeinschaft mit anderen oder für andere in deren Auftrag schriftlich oder mündlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an den Oberbürgermeister, an die Stadtverwaltung sowie an jedes Stadtratsmitglied zu wenden.
- (7) Eingaben an den Oberbürgermeister oder die Stadtverwaltung sind durch die empfangenden Stellen oder Personen spätestens vier Wochen nach Eingang schriftlich oder mündlich zu beantworten. Fallen die in Eingaben vorgebrachten Anliegen nicht in die Kompetenz des Empfängers, sind sie durch diesen nach einer entsprechenden Information an den Verfasser bzw. Vortragenden an die zuständigen Stellen innerhalb einer Woche weiterzuleiten.
- (8) Der Stadtrat beschließt, welcher Ausschuss über die Eingaben der Bürger berät.
- (9) Eine Eingabe kann ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
- a) der Absender bereits in derselben Angelegenheit Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ohnehin ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jena, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Jena vollzogen, soweit nicht

durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortschaftsrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder bei Dringlichkeit in den Zeitungen "Thüringische Landeszeitung" und "Ostthüringer Zeitung" bekannt gemacht. Die Dringlichkeit wird von den Ausschüssen festgestellt.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt nicht möglich ist. In diesem Fall ist auch eine Bekanntmachung in Tageszeitungen analog Abs. 2 S. 1 möglich.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied oder Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die Stadt unerheblich sind. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten 1. Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Vor Abschluss von Verträgen der Stadt über bewegliche Sachen oder Immobilien mit nachgeordneten Dienstkräften ist der Hauptausschuss zu informieren.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können nach Maßgabe der Ehrensatzung der Stadt Jena geehrt werden.

2. Abschnitt: Ausländerbeirat

§ 11

Bildung des Ausländerbeirates

Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Jena einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Jena lebenden ausländischen Mitbürger. Der Beirat ist das Vertretungsorgan der ausländischen Minderheiten in Jena.

§ 12

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und der Stadtverwaltung zu vertreten und diese Organe in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- b) die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Jena beizutragen;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Institutionen die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Mitbürger zu fördern und durchzuführen;
- d) die Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu gewährleisten.

§ 13

Rechte und Pflichten

- (1) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, wird diese das Recht sicherstellen, indem sie den Ausländerbeirat von ihren Entscheidungen informiert.
- (2) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die ausländischen Mitbürger betreffen, rechtzeitig an den Ausländerbeirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Der Ausländerbeirat hat gegenüber der Stadt ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Das Einverständnis des jeweiligen Betroffenen muss gegeben sein.
- (4) Soweit bei Entscheidungen durch die Stadt die Interessen der ausländischen Mitbürger betroffen sind, kann der Ausländerbeirat sachkundige Personen mit der Vertretung der Interessen der ausländischen Mitbürger beauftragen.
- (5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung zu ausländerrelevanten Fragen zu äußern.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich über die Lage der ausländischen Mitbürger einen Bericht vor dem Stadtrat ab.

- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Vorschläge an die Stadt zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Anliegen des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung einen längeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, ist an den Vorsitzenden des Beirates ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (8) Der Ausländerbeirat schlägt ausländische Einwohner für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, die die Beteiligung von ausländischen Bürgern vorsehen.
- (9) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.
- (10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547) zu verpflichten.
- (11) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.
- (12) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 14

Zusammensetzung des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat hat 12 Mitglieder. Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat Beisitzer entsprechend Abs. 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten ausländischen Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind keine Mitglieder des Ausländerbeirates.
- (2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Ausländerbeirates, vorbehaltlich ihrer Bereitschaft, weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden teil:
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder ein Vertreter
 2. der/die Ausländerbeauftragte der Stadt
 3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates
 4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - *des Arbeiter-Samariter-Bundes
 - *der Arbeiterwohlfahrt
 - *des Caritasverbandes
 - *des Deutschen Roten Kreuzes
 - *der Kreisstelle der Diakonie
 - *des Malteser Hilfsdienstes
 - *der Paritätische Wohlfahrtsverband
 - *des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - *der Friedrich-Schiller-Universität
 - *des Studentenrates der Friedrich-Schiller-Universität
 - *der Fachhochschule Jena
 - *des Studentenrates der Fachhochschule Jena

5. der Polizeiinspektion Jena
6. der Bürgerinitiative Asyl e.V.
7. von amnesty international.

- (3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind.
Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Ausländerbeirates nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen.
Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich, dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, soll die Organisation oder die Behörde, die ihn bestellt hat, eine/n Nachfolger/in vorschlagen.
- (4) Die Beisitzer des Ausländerbeirates werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt.

§ 15

Wahl und Wahlrecht

- (1) Die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer einer Kommunalwahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist (Ausländer), am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Ausländerbeirat aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Liste nach.
- (5) Die Stadtverwaltung Jena bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (6) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederbenennung der Beisitzer durch die entsendenden Institutionen zulässig. Die Mitglieder des Ausländerbeirates

üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

- (8) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung des Ausländerbeirates.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Ausländerbeirat gibt sich nach deutschem Recht eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Kosten des Beirates werden im Rahmen des § 18 von der Stadt getragen.

§ 17

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 18

Haushaltsmittel

- (1) Der Ausländerbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt gewährten Mittel.
- (2) Der Ausländerbeirat ist gegenüber der Stadt jährlich für die gewährten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand.

§ 19

Sitzungen

- (1) Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Jena. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.

- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt oder vom Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die Beisitzer dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut zu der selben Sache einzuladen; hierbei ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Bei der erneuten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Abschnitt: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 20

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Eintragungen in Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Das gestellte Bürgerbegehren (Antrag), seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, sowie Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung sind im Amtsblatt der Stadt Jena öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung über das gestellte Begehren mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.
- (4) Der Oberbürgermeister ist der Abstimmungsleiter. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thür

ringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

- (5) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „ja“ oder „nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.
- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „ja“ noch „nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird oder
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 21

Kommunale Bürgerbefragung

Der Stadtrat kann eine kommunale Bürgerbefragung beschließen, um die Meinungen der Jenaer Bevölkerung zu wichtigen Problemen zu erfragen.

4. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 22

Ortschaftsverfassung

- (1) In den folgenden räumlich getrennten Ortsteilen (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:
1. Ammerbach
 2. Closewitz
 3. Cospeda
 4. Drackendorf
 5. Göschwitz
 6. Ilmnitz
 7. Isserstedt
 8. Jenaprießnitz/Wogau
 9. Krippendorf
 10. Kunitz/Laasan
 11. Leutra
 12. Lichtenhain
 13. Lobeda-Altstadt
 14. Löbstedt
 15. Lützeroda
 16. Maua
 17. Münchenroda/Remderoda
 18. Neulobeda
 19. Vierzehnheiligen
 20. Wenigenjena
 21. Winzerla

22. Wöllnitz
23. Ziegenhain
24. Zwätzen

- (2) Eine Ortschaftsverfassung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden auf der ersten Bürgerversammlung eines Ortsteils beschließt.

§ 23

Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er hat Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen zu jenen Angelegenheiten, die speziell seinen Ortsteil betreffen.

§ 24

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Der Oberbürgermeister legt den Termin der Bürgerversammlung, an dem die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates stattfinden soll, fest und lädt in ortsüblicher Weise spätestens 42 Tage vorher ein. Gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und setzt dafür eine Frist, die 14 Tage vor der Bürgerversammlung endet.
- (2) Wahlvorschläge können von jedem Bürger der Ortschaft beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur Bürger der Ortschaft. Erreichen die eingereichten Wahlvorschläge nicht die Anzahl der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates, so können in der Bürgerversammlung noch Wahlvorschläge unterbreitet werden. Erreichen die in der Bürgerversammlung unterbreiteten Wahlvorschläge wiederum nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates, findet die Wahl nicht statt.
- (3) Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (4) Die Wahlhandlung findet während der Bürgerversammlung statt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt wären. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird auf der Bürgerversammlung bekannt gegeben.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.

§ 25
Aufgabenübertragung

Der Ortschaftsrat nimmt neben den in § 45 Abs. 5 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten Stellung zur Bauleitplanung, soweit die Ortschaft betroffen ist, und zur Ortseingangsbeschilderung, Wegweisung und Wegebeschilderung in der Ortschaft.

5. Abschnitt: Aufwandsentschädigung

§ 26
Entschädigungen

Ehrenamtlich tätige Bürger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz des Verdienstaustausfalls und ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 27
Aufwandsentschädigung

- (1) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 178,00 € und daneben ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die nicht kommunale Wahlbeamte der Stadt Jena sind, erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 15,00 €. Übersteigt die Dauer der Sitzung 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 23,00 €. Diesen ehrenamtlich Tätigen werden außerdem die durch ihr Ehrenamt entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Mehraufwendungen auf Antrag erstattet.
- (3) Als monatliche Pauschale erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich 178,00 €. Der Vorsitzende des Stadtrats erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 51,00 €. Sein Stellvertreter erhält zusätzlich 25,00 €, für jede Sitzung, in der er zumindest zeitweise auch den Vorsitz führt.
- (4) Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	194,00 €
von 501 bis 1.000	236,00 €
von 1.001 bis 2.000	293,00 €
von 2.001 bis 3.000	323,00 €
von 3.001 bis 5.000	354,00 €
von mehr als 5.000	424,00 €
- (5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 €. Ist den ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung übertragen worden, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 537,00 €.

§ 28
Verdienstaustausch

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde für den Verdienstaustausch, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören, entstanden ist.
- (3) Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.

§ 29
Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten.
- (2) Für die Zahlung des Fahrtkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder des Stadtrates, des Ortschaftsrates, eines Ausschusses und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger Reisekosten nach Stufe I des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

6. Abschnitt: Sprachform, Inkrafttreten

§ 30
Umstellung

gegenstandslos

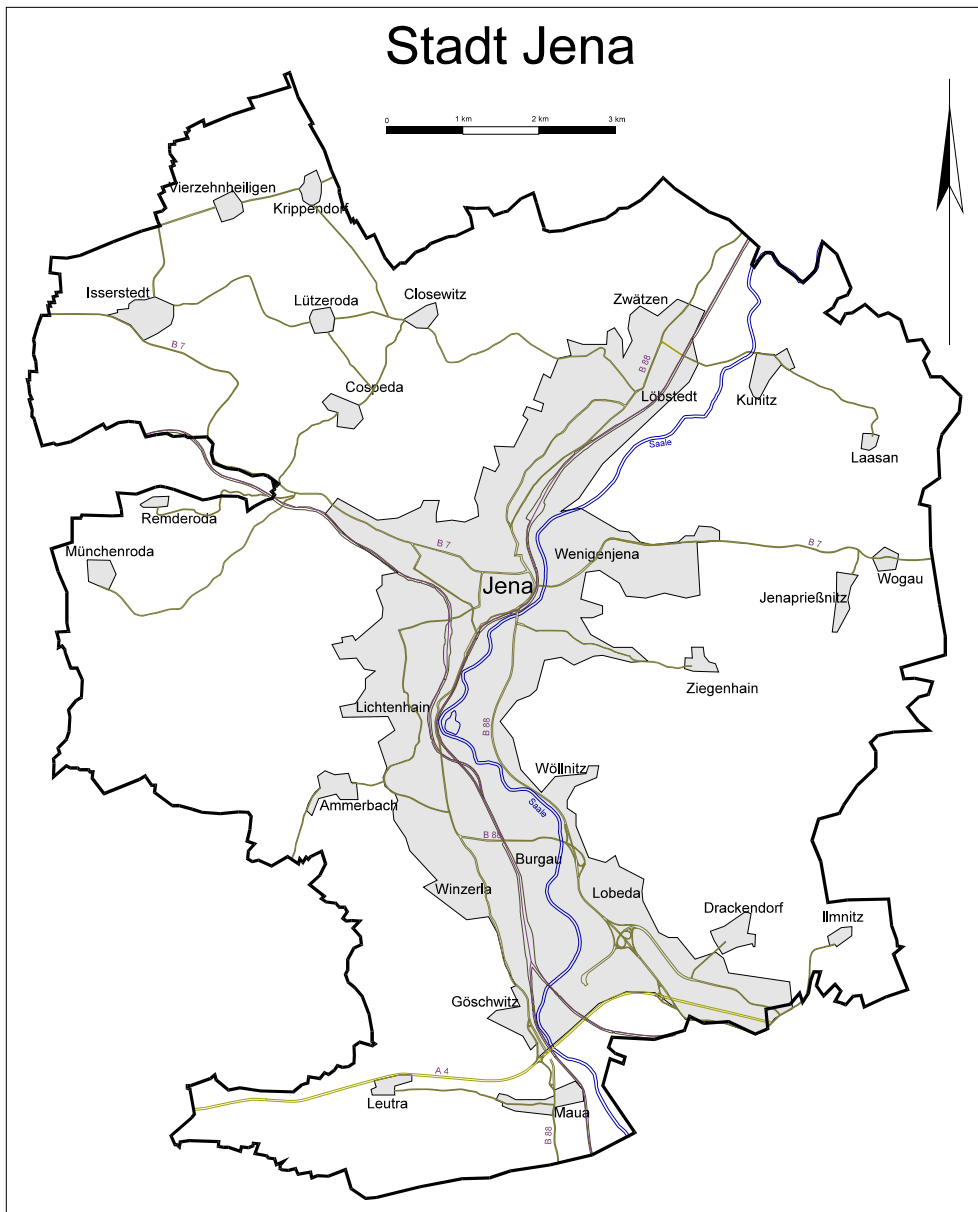
§ 31
Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Anlage 1



Anlage 2



Stadtverwaltung Jena
Bauverwaltungsamt
Abt. Vermessungs- und Kartenwesen

Jena, 27.10.1999
Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung

(im Original gezeichnet)
Dr.habil. P. Röhlinger
Oberbürgermeister



Anlage 3

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Jena

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist (Ausländer), am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:
 - a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
 - c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - d) wer gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
- (2) Nicht wählbar ist:
 - a) wer nach § 2 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde,
 - b) wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.
- (3) § 23 Abs. 4 ThürKO gilt entsprechend.

§ 4 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Zur Absicherung der organisatorischen, materiellen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bildet der Wahlleiter für das Wahlgebiet der Stadt Jena ein Büro des Wahlleiters.

Der Wahlleiter benennt einen Beigeordneten als seinen Stellvertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand, setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt.

§ 5 Wahlvorstand

Vor der Wahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und 3 wahlberechtigten Ausländern gem. § 2, die der deutschen Sprache mächtig sein müssen, besteht.

§ 6 Wählerverzeichnis

Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Ausländerbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.

§ 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Der Wahlleiter benachrichtigt spätestens am 26. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,
- b) die Angabe des Wahlraumes,
- c) die Angabe der Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Reisepass oder das amtliche Personaldokument bereitzuhalten. Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 8 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlleiter kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, endgültig abzuschließen.

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschienschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.
- (4) Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, dass nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 11

Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter beschafft.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.

§ 13

Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund nicht im Stadtgebiet der Stadt Jena aufhält,
- b) oder aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- (2) Der Wahlschein kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum 20. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

- (3) Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheinanträge sind mit Datum und Uhrzeit versehen und unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren.

- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Durchführung der Briefwahl entsprechend.

§ 14

Wahrung des Wahlheimnisses

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

Der Wahlleiter macht spätestens am 3. Tage vor der Wahl die gültigen Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge öffentlich bekannt.

Außerdem macht er spätestens zu diesem Termin bekannt, dass

- a) die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,
- b) der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung, den Reisepass oder das amtliche Personaldokument mitbringen sollen,
- c) Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster des Stimmzettels für die Wahl beizufügen.

§ 16

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, in dem er seinen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis, verpflichtet.

- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- (3) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 18 Voraussetzung der Wahlbeteiligung

An der Wahl zum Ausländerbeirat kann sich nur derjenige beteiligen, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Reisepass oder sein amtliches Personaldokument vorlegen kann.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.
- (2) Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Abs.8 Ziffer 1 - 4 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.
- (4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt den Reisepass oder das amtliche Personaldokument vor.
- (5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der

Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.

- (7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,
- a) der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle kennzeichnet oder gefaltet hat,
 - b) der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wen der Wähler gewählt hat,
 - c) der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - d) der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.
- (9) Bestehen gegen die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person Bedenken, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlurne zu vermerken.

§ 20 Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 21 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach der Wahlhandlung, aber nicht vor 18.00 Uhr, beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (2) Vor Beginn der Zählung müssen alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt werden.

§ 22 Zählung der Wähler und der Stimmen

- (1) Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlurne anzugeben und zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.
- (2) Die Stimmzettel werden nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken geben, sortiert. Ungültige und die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

- (3) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Liste und für welchen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde. Das Vorlesen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert.

Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes wird als Listenführer bestimmt, der jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste vermerkt.

- (4) Der Wahlvorstand entscheidet über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben. Der Wahlvorsteher vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite der Stimmzettel und lässt mindestens 2 Beisitzer unterschreiben. Im Weiteren wird gemäß Abs. 3 verfahren.

- (5) Aus der Zählliste wird die Anzahl der Stimmen für die Kandidaten ermittelt, in die Wahlniederschrift eingetragen und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

§ 23

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
- b) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- c) die mit Bemerkungen versehen sind,
- d) denen ein zusätzlicher Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzugefügt wurde,
- e) die einen Zusatz oder Vorbehalt beinhalten,
- f) auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
- g) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen und
- h) die keine Kennzeichnung enthalten.

§ 24

Verteilung der Sitze

- (1) Gewählt sind:
1. der Kandidat aus den afrikanischen Ländern außer den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen
 2. der Kandidat aus Amerika mit den meisten Stimmen
 3. der Kandidat aus den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen
 4. der Kandidat aus Westeuropa, Israel und der Türkei mit den meisten Stimmen
 5. der Kandidat aus Osteuropa und den GUS-Nachfolgestaaten mit den meisten Stimmen
 6. der Kandidat aus Asien, Ozeanien und Australien mit den meisten Stimmen
 7. sechs weitere Kandidaten, die unabhängig von ihrer Herkunft neben den Kandidaten 1 bis 6 die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nichtgewählten Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in den Ländergruppen 1 bis 6 beziehungsweise in der Gruppe der freien Mandate als Nachfolgekandidat angesehen.

§ 25

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 26

(Inkrafttreten)

Beschlüsse des Stadtrates

Budgetierung der Stadt Jena 2004

- beschl. am 19.11.2003, Beschl.-Nr. 03/11/53/1277

1. Die unter Pkt. 4. der Anlage „Budgetierung“ aufgeführten Betriebe gewerblicher Art, Ämter/Bereiche werden für die Einführung der Budgetierung bzw. der Fortführung derselben (kommunale Jugendclubs) für das Haushaltsjahr 2004 bestätigt.
2. Die unter Pkt. 4. und 5. der Anlage „Budgetierung“ festgelegten Budgetierungs- und Bewirtschaftsgrundsätze werden für das Haushaltsjahr 2004 bestätigt.

Begründung:

Als Budget werden die Ressourcen bezeichnet, die einer Organisationseinheit zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben mit dem Ziel der dezentralen Ressourcenverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die Budgetbereiche bewirtschaften ihr zugewiesenes Budget auf der Grundlage von zu bestimmenden Leistungszielen (auf Basis der Budgetierungsgrundsätze und -richtlinien) weitestgehend selbstständig mit dem Ziel der künftigen outputorientierten Ressourcenverantwortung.

Damit soll durch Flexibilisierung aber auch bei Erfordernis einer Dezentralisierung mehr Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit geschaffen werden.

Budgetierung in diesem Sinne fördert somit die Kundenorientierung und enthält starke Anreize für wirtschaftliches Handeln:

- Die Verlagerung der Entscheidungen nach vorne schafft gegenüber den Bürgern eindeutigere Verantwortlichkeiten und erlaubt eine flexiblere Anpassung an veränderte Problem- oder Bedarfslagen.
- Die Einbeziehung aller durch eine Organisationseinheit verursachten Aufwendungen in das Budget und die Einräumung weitgehender gegenseitiger Deckungsfähigkeit bricht mit der Antragsmentalität und dem Wirtschaften zu Lasten fremder Töpfe.
- Im Verwaltungshaushalt eingesparte Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt verwendet werden.
- Mittel, die durch gute Wirtschaftsführung („managementbedingt“) eingespart wurden, dürfen je nach Haushaltslage ganz oder teilweise ins nächste Jahr übertragen werden. Das verstärkt die Anreize zu wirtschaftlichem Handeln und dämpft das Dezemberfieber.
- Mehreinnahmen, die durch eigene Anstrengungen (z.B. die Einwerbung von Spenden) oder Entscheidungen (z.B. eine Gebührenerhöhung) erzielt werden, verblei-

ben ganz oder teilweise dem jeweiligen Budget. Das fördert entsprechende dezentrale Aktivitäten.

Budgetierung in diesem Sinne setzt zweierlei voraus:

- Alle durch die Leistungserstellung in einer Organisationseinheit verursachten Ressourcenverbräuche und –erträge sind im Budget dieser Organisationseinheit zu veranschlagen und
- der Leiter bzw. die Leiterin der Organisationseinheit ist grundsätzlich für alle dem Budget zurechenbaren Aufwendungen und Erträge verantwortlich.

Die o.g. Leistungsziele/-programme befinden sich derzeit in der Erarbeitung. Sie werden gemeinsam zwischen Budgetbereich, zuständigem Dezernenten und Finanzverwaltung gebildet. Die Budgets sind „Davon-Positionen“ des Verwaltungshaushaltes 2004.

Budgetierung

1. Definition

Budgetierung bezeichnet im neuen System des Finanzmanagements das Verfahren der Haushaltsplanaufstellung und –bewirtschaftung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes werden den jeweiligen Fachbereichen im Rahmen des insgesamt für das Planjahr erwarteten Aufkommens an finanziellen Mitteln Budgets vorgegeben. Diese Budgets werden von dem entsprechenden Budgetbereich weitestgehend selbstständig, nach vorgegebenen Regeln, bearbeitet.

Mit den Finanzvorgaben werden gleichzeitig auch die Leistungsziele pro Bereich festgelegt. Hierbei sind die verfolgten Ziele und die erhofften Wirkungen zu beschreiben und bindend zu vereinbaren.

2. Ziele der Budgetierung

- dezentrale Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen
- bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechten, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst bestimmter Mitteleinsatz
- Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele
 - * Dezentralisierung von Verantwortung; output-orientierte Verantwortung
 - * ergebnisorientierte Steuerung

3. Erprobung in Piloten 2004

Die Erprobung der Budgetierung in 2004 ist in Piloten vorgesehen. Die entsprechenden Budgetbereiche sind in Pkt. 4 festgeschrieben. In Abhängigkeit der Erprobung in 2004 ist über weitere Budgetbereiche in 2005 zu entscheiden.

4. Budgetierungsgrundsätze der Stadt Jena für den Verwaltungshaushalt 2004

Die nachfolgend aufgestellten Grundsätze sind als allgemeiner Rahmen für die unten aufgeführten Budgetbereiche des Verwaltungshaushaltes verbindlich:

- # Betriebe gewerblicher Art
- Städtische Jugendclubs
 - Volkshaus
 - Volkshochschule
 - Musik- und Kunstschule
 - Jenaer Philharmonie

Ämter/Bereiche

- Bürgeramt
- Stabsstelle Bauaktenarchiv
- Stabsstelle Wirtschaftsförderung
- Bauordnungsamt
- Denkmal- und Sanierungsamt
- Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
- Stadtplanungsamt
- Amt für Umwelt, Naturschutz, Grünflächen und Stadforsten

Die aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze gelten jeweils für alle Haushaltsstellen innerhalb eines Budgets, die im Haushaltsplan mit der gleichen Gruppennummer gekennzeichnet sind, es sei denn, dass eine andere Gruppe ausdrücklich genannt ist. Gruppenübergreifende Mittelum-schichtungen oder eine Mittelum-schichtung zwischen den einzelnen Budgets sind nur mit Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben zulässig.

Im jeweiligen Budget können detailliertere Regelungen aufgenommen werden, sofern dies notwendig ist. Diese Regelungen dürfen den hier stehenden Grundsätzen nicht zuwiderlaufen, sondern lediglich ergänzen oder die Mittelbewirtschaftung einschränken.

Die Übertragung von Haushaltsmitteln des Verwaltungshaushaltes wird bei festgestelltem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt wie folgt eingeschränkt:

1. prozentualer Abschlag bei der Übertragbarkeit in Gruppe 2, bei Notwendigkeit bis auf Null, sofern dies nicht ausreicht,
2. prozentualer Abschlag bei der Übertragbarkeit in Gruppe 3, bei Notwendigkeit bis auf Null.

Die Haushaltsstellen für

- Personalausgaben (SN 1)
- Verwaltungskostenumlage
- kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)

- Mieten und Pachten an Eigenbetrieb KIJ
- Betriebskosten an Eigenbetrieb KIJ

sind von den Regelungen der Gruppen 1-4 ausgenommen.

Für alle Fälle, die von den nachstehenden Regeln nicht erfasst werden, gelten die Bestimmungen des § 58 ThürKO (über- und außerplanmäßige Ausgaben)!

5. Bewirtschaftungsgrundsätze für die gebildeten Budgets im Verwaltungshaushalt

5.1 Einnahmen und Ausgaben der Gruppe 1 (G1)

Keine bzw. geringfügige Beeinflussbarkeit

Haushaltsdurchführung

- Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben, wenn diese im sachlichen Zusammenhang stehen.
- Ausgewählte Ausgabeansätze sind im sachlichen Zusammenhang budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Jahresabschluss

Alle sich am Jahresende ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge fließen in den oder trägt der allgemeine Haushalt.

5.2 Einnahmen und Ausgaben der Gruppe 2 (G2)

Beeinflussbarkeit in gewissem Umfang

Haushaltsdurchführung

- Mehreinnahmen dürfen während des Jahres zu 40 % für Mehrausgaben genutzt werden.
- Alle anderen Mehreinnahmen fließen in den allgemeinen Haushalt.

- Bei Mindereinnahmen können die Ausgabeansätze entsprechend gekürzt werden.
- Die Ausgabeansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Jahresabschluss

- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Plan ein positiver Abschluss, so wird das mit 20 % dieser Verbesserung honoriert. Diese Mittel sind innerhalb des Verwaltungshaushaltes in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Plan ein negativer Abschluss, so müssen 20 % der Verschlechterungen durch die Gruppe 3 ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich in Gruppe 3 nicht möglich, ist der Betrag der Verschlechterung im Folgejahr auszugleichen.

5.3 Einnahmen und Ausgaben der Gruppe 3 (G3)

Volle Beeinflussbarkeit

Haushaltsdurchführung

- Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen/ Schadensersatzungen dürfen während des Jahres zu 100 % für die Schadensbeseitigung verwendet werden.
- Alle anderen Mehreinnahmen dürfen zu 40 % für Mehrausgaben verwendet werden.
- 60 % verbleiben im allgemeinen Haushalt.
- Bei Mindereinnahmen können die Ausgabeansätze entsprechend gekürzt werden.
- Die Ausgabeansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Jahresabschluss

- Die Einnahmen aus Versicherungsleistungen / Schadensersatzungen sind zu 100 % übertragbar. Davon abgezogen wird der schon während des Jahres für Mehrausgaben beanspruchte Betrag.
- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Plan ein positiver Abschluss, können 50 % dieses Betrages, unter Abzug der Verschlechterung aus Gruppe 2, in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Budgets bis zu 1.000 € in den Vermögenshaushalt des nächsten Haushaltsjahres zu übertragen. Dies setzt einen Haushaltsvermerk „Übertragbar nach § 18 Abs. 5 ThürGemHV“ (einseitige Deckungsfähigkeit) an der Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt voraus, aus der die ersparten Ausgabeansätze übertragen werden sollen.
- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Plan ein negativer Abschluss, ist die Verschlechterung zu 100 % im Folgejahr auszugleichen.

5.4 Projekt- bzw. zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben der Gruppe 4 (G4)

Haushaltsdurchführung

- Projekt- bzw. zweckgebundene Einnahmen sind an den Ausgabezweck gekoppelt. Die Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
- Mehreinnahmen dürfen nur für den Projekt- bzw. Ausgabezweck verwendet werden.
- Bei Mindereinnahmen können die Ausgabeansätze entsprechend gekürzt werden, soweit diese nicht mit den Eigenanteilen der anderen Projekte ausgeglichen werden können.

Jahresabschluss

- Projekt- bzw. zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben sind zu 100 % übertragbar.
- Hat sich am Ende des Jahres der Zuschussbedarf der Projekte verringert, so wird dies mit 50 % der Verbesserung honoriert. Diese Mittel sind innerhalb des Verwaltungshaushaltes in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

5.5 Einnahmen und Ausgaben der Gruppe 5 (G5)

Einrichtungen mit Vollkostenrechnung sowie Jenaer Philharmonie

Mit Zuordnung eines Budgets zu Gruppe 5 ist eine andere Gruppenvergabe innerhalb des Budgets nicht möglich.


Haushaltsdurchführung


- Mehreinnahmen dürfen während des Jahres zu 100 % für Mehrausgaben genutzt werden.
- Bei Mindereinnahmen werden die Ausgaben in Höhe der Mindereinnahmen gekürzt.
- Die Ausgabeansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Jahresabschluss

- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben ein positiver Abschluss, werden die Beträge zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- Ergibt sich am Jahresende nach Saldierung der Einnahmen und Ausgaben ein negativer Abschluss, ist die Verschlechterung zu 100 % im Folgejahr auszugleichen.

Öffentliche Bekanntmachungen

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 20.01.2004, 18.00 Uhr, findet im Haus auf der Mauer die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Lichtbildarena - Positionspapier „Aufgabenstellung zur Bildung eines Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena“ <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 21.01.2004, 18.00 Uhr, findet im Hotel „Schwarzer Bär“, Lutherplatz 2, die 11. Sitzung des Werkausschusses des Kommunalservice Jena statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle der 10. Sitzung des WA KSJ vom 08.10.2003 - Wirtschaftsplan des KSJ 2004 - Realisierung Wirtschaftsplan 2003 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **21.01.2004, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Antrag auf Streichung des städtischen Zuschusses zu den Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten - Einreicher AG freier Träger Kindertagesstätten
- Standentscheidung Jugendzentren - Beschluss
- Jugendförderplan 2. Lesung und Beschluss
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **22.01.2004, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 3/2004 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokolle SEA 13.11.03 und 08.01.04)
- Vorstellung und Bestätigung Straßenplanung Moritz-Seebeck-Straße
- Ergänzung Beleuchtungskonzept – Gasleuchten
- Beschlussvorlage Änderung der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung
- Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung und einer Nebenentgeltvereinbarung mit der Duales System Deutschland AG zur Wertstoffentsorgung
- Bericht und Diskussion zur barrierefreien Gestaltung im öffentlichen Raum
- Entwicklung des Volksbadareals als Zentrum für Kultur u. Bildung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Bauende: 30.04.2004

- d) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*
 Höhe des Kostenbeitrages:
 30,- € bei Direktabholung
 38,- € bei Postversand
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Zahlungsempfänger: Ingenieurbüro Kleb GmbH
 Konto: 421189
 Bankleitzahl: 82094224
 Geldinstitut: Volksbank Erfurt eg
 Verwendungszweck: Anbindung Gewerbegebiet Göschwitz, Los 3
 Die Abgabe einer Diskette ist möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
 Die Ausschreibungsunterlagen können ab 12.01.2004 im Ingenieurbüro Kleb GmbH, Gustav-Freytag-Str. 29, 99096 Erfurt, entgegen genommen werden (tel. Voranmeldung unter 0361/301130 bzw. Fax 0361/3011333 wird erbeten) bzw. werden ab dem 12.01.2004 versandt.
- f) *Submissionstermin: 20.02.2004 um 11:00 Uhr*, VTA Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi. 09N07
 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) Nebenangebote sind zugelassen
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 19.03.2004
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistung öffentlich aus:

Ausbau BAB A4, 4. Bauabschnitt: Südliche Gewerbegebietsanbindung Göschwitz an die B 88 in Jena, Los 3: Tiefenstabilisierung (Funktionalausschreibung)

- a) *Auftraggeber:*
 Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Leutragraben 1, 07743 Jena
 Tel.: 03641/49 5300
 Fax: 03641/49 5305
- b) *Wesentliche Leistungen:*
 Baugrund-Tiefenstabilisierung zur Herstellung der Dammaufstandsfläche im Rahmen der Südlichen Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die B 88 in Jena-Göschwitz: Tiefenstabilisierung der Dammaufstandsflächen in drei Abschnitten
 Gesamtlänge ca. 234 m
 Breite ca. 17 bis 32 m
- c) *Ausführungsfristen:*
 Baubeginn: 03.03.2004

Verschiedenes

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Januar an der Saale

Das Staatliche Umweltamt Gera als Unterhaltspflichtiger für die Saale führt im Rahmen des Wasserbauprogramms des Freistaates Thüringen im Januar 2004 eine planmäßige Pflegeholzung und Uferberäumung in beiden Uferbereichen der Saale im Abschnitt zwischen der Camsdorfer- und Griesbrücke in Jena durch.

Der gesamte Uferstreifen mit einer Breite von 10 m (ab der Uferlinie gemessen) ist von diesen Arbeiten betroffen.

Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena und den betroffenen anerkannten Naturschutzverbänden sollen die zahlreichen umgebrochenen oder abgebrochenen Weiden fachgerecht zurück geschnitten sowie der Aufwuchs in der unmittelbaren Uferlinie der Saale einem Pflegeschnitt unterzogen werden.

Mit den Arbeiten wurde ein fachlich geeignetes und renommiertes Gartenbauunternehmen aus der Stadt Jena beauftragt.

Bei Notwendigkeit erfolgt im Frühjahr 2004 die Neupflanzung von typischen Uferschutzgehölzen aus Esche und Erle sowie mehrere Straucharten in diesem Bereich.